

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 17: Behandlung kommunaler Altlasten am
Beispiel ehemaliger Gaswerkstandorte**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 25. November 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/7017 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Bewertungsverfahren zeitlich zu straffen und die Sanierungsverfahren im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals wirtschaftlich zu bewerten; Kosten-Nutzen-Bewertungen sind verstärkt durchzuführen;
2. in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden zu prüfen, ob für Sanierungsmaßnahmen der Fördersatz einheitlich auf 50 Prozent festgelegt, mittelfristig eine Festbetragsregelung angestrebt und Nacherfassungen nicht mehr gefördert werden können;
3. in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden zu prüfen, ob der Verteilungsausschuss aufgelöst und die Förderung auf die Regierungspräsidien übertragen werden soll;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2012 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 20. März 2012 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Das Umweltministerium hat die rechtliche Grundlage einer verstärkten Berücksichtigung der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Sanierungsverfahren unter Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Bewertungen in § 1 Nr. 2 d der novellierten Verordnung über Bewertungskommissionen für Bodenschutz und Altlasten (KommissionsVO) vom 19. Juli 2010 geschaffen.

In Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) wurden zwischenzeitlich auch weitere Vorschläge und Empfehlungen für die zeitliche Straffung und Optimierung der Bewertungsverfahren erarbeitet. Dies beinhaltet derzeit im Wesentlichen Folgendes:

Für ein standardisiertes, einheitliches Vorgehen bei der Priorisierung der Fälle im Bewertungsverfahren hat die LUBW 2010 den überarbeiteten „Leitfaden Altlastenbewertung“ veröffentlicht. Darin wird die Vorgehensweise bei der Gefahrenbeurteilung detailliert beschrieben. Mit der Priorisierung der altlastverdächtigen Flächen nach jedem Untersuchungsschritt wird der weitere Handlungsbedarf für den Einzelfall festgelegt. Gleichzeitig bestimmt die dabei ermittelte Prioritätenziffer die Bearbeitungsdringlichkeit. Erkennbar ungefährliche Standorte werden so möglichst frühzeitig erkannt und aus der weiteren Bearbeitung ausgeschieden.

Die örtlichen Altlasten-Bewertungskommissionen werden gemäß KommissionsVO von der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden, die den Vorsitz inne haben, einberufen. Der Kommission gehören die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, das Regierungspräsidium, das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und die LUBW an. Die Teilnahme der LUBW soll sicherstellen, dass die erforderlichen Spezialkenntnisse in die Bewertung eingebracht und landesweit einheitliche Standards eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Sanierungsuntersuchung wird auf die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen geachtet. Zur optimalen Koordinierung der Bewertungstermine und ggf. zur Durchführung gemeinsamer Termine mehrerer Behörden stellt die LUBW für die Altlasten- und Bodenschutzbehörden im Landesintranet einen Terminkalender bereit. In einfach gelagerten Fällen werden zunehmend Bewertungen im Umlaufverfahren durchgeführt.

Eine weitere Voraussetzung für eine qualifizierte und zügige Bearbeitung der Fälle ist, dass die vorgelegten Gutachten ein Mindestmaß an Qualität aufweisen. Den Qualitätsstandard an Gutachten hat die LUBW im Jahr 2005 durch die Veröffentlichung der „Anforderungen an ein Gutachten im Bereich der Altlastenuntersuchung“ definiert. Die am 1. Mai 2011 in Kraft getretene Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO), nach der die LUBW mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beauftragt ist, gibt Qualitätsanforderungen für Sachverständige vor. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die zukünftige Anerkennung von Sachverständigen eine gesteigerte Qualität der Gutachten auch in der zügigeren Bearbeitung der Fälle bemerkbar macht.

Die Regierungspräsidien wurden mit Schreiben vom 25. Januar 2011 gebeten, die zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden über den o. g. Landtagsbeschluss zu informieren und darauf hinzuwirken, dass entsprechende Kostenwirkungsuntersuchungen bei Sanierungs-, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen in den Sitzungen der Bewertungskommissionen vorgelegt und berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Regierungspräsidien leisten die Bewertungskommissionen einen wesentlichen Beitrag zur effizienten und zeitnahen Bearbeitung der Altlastenproblematik. Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und Kosten-Nutzen-Bewertungen werden im Zuge der Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei allen Entscheidungen berücksichtigt. Eine sparsame Verwendung von Haushalts-

mitteln ist damit sichergestellt. Bei Sanierungsuntersuchungen werden verschiedene Sanierungsverfahren und Sanierungsvarianten vergleichend gegenüber gestellt und nach monetären und technischen Kriterien ein wirtschaftlich optimales Sanierungsverfahren ausgewählt.

Zu 2.:

Diese Punkte wurden in einem Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium am 16. September 2011 erörtert. Das Umweltministerium trug vor, dass eine Reduzierung des Fördersatzes auf pauschal 50 % der Sanierungskosten zwar den Verwaltungsaufwand reduziert, jedoch mit erheblichen Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen von Altlasten zu rechnen wäre. Derzeit liegt der Fördersatz je nach Höhe der Sanierungskosten und Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommune zwischen 50 % und 90 %. Ein einheitlicher Fördersatz von 50 % sowie die Festbetragsregelung für Sanierungen werden von den kommunalen Landesverbänden abgelehnt, da damit die Leistungsfähigkeit der Kommunen überschritten wäre. Das Innenministerium betonte, dass die Kommunen bei der schwierigen Aufgabe der Altlastensanierung nicht überfordert werden dürften. Das Umweltministerium wird im Zuge der in diesem Jahr anstehenden Novellierung der Förderrichtlinien Altlasten (FrAl) Vorschläge unterbreiten, die zum einen eine Verwaltungsvereinfachung beinhalten, die Kommunen aber dennoch nicht über Gebühr belasten sollen.

Das Umweltministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen zu den Kernaufgaben der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) gehört. Den kommunalen Landesverbänden wurde am 16. September 2011 das neu entwickelte Konzept der „kontinuierlichen Erfassung“ altlastverdächtiger Flächen vorgestellt. Stillgelegte Betriebe, Arbeitsstätten und Anlagen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen werden durch Datenaustausch im Umweltinformationssystem Baden-Württemberg WIBAS in einem dafür entwickelten Adresspool dokumentiert und auf Altlastenrelevanz geprüft. Damit alle Stadt- und Landkreise ihre bis dahin unterschiedlichen Lücken in der Nacherfassung altlastverdächtiger Flächen auch nach dem 1. Januar 2012 schließen können, ist eine Förderung solcher Betriebs- und Anlagenflächen weiterhin möglich, die bis zum 31. Dezember 2011 stillgelegt wurden. Damit werden alle Stadt- und Landkreise in der Förderung gleich gestellt. Dies wird von den Vertretern der kommunalen Landesverbände ausdrücklich begrüßt.

Mit Erlass vom 7. November 2011 wurde den Regierungspräsidien und den unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden der Landratsämter und Stadtkreise mitgeteilt, dass für die Erfassung ab dem 1. Januar 2012 stillgelegter Betriebe und Anlagen keine Fördermittel mehr bereit stehen. Das Umweltministerium wird dies im Zuge der in diesem Jahr geplanten Novellierung der Förderrichtlinien Altlasten (FrAl) berücksichtigen. Die Novellierung wird durch Beteiligung und Anhörungen innerhalb der Landesverwaltung und mit den Betroffenen außerhalb der Landesverwaltung erfolgen. Die kommunalen Landesverbände wurden am 16. September 2011 bereits um Rückmeldung hinsichtlich des aus ihrer Sicht erforderlichen Novellierungsbedarfs gebeten.

Zu 3.:

Im Zusammenhang mit der vom Rechnungshof in der Denkschrift 2010 vorgetragenen Empfehlung, den Verteilungsausschuss Altlasten aufzulösen und die Förderung auf die Regierungspräsidien zu übertragen, ist klarzustellen, dass dieser Schritt nicht zu einer Mehrbelastung der Regierungspräsidien führen würde. Schon heute sind die Regierungspräsidien vollumfänglich für die Förderung der Maßnahmen zuständig.

Die kommunalen Landesverbände sprachen sich im Gespräch am 16. September 2011 einhellig für die Beibehaltung des Verteilungsausschusses Altlasten aus. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass unter Qualitätsgesichtspunkten der Ausschuss eine sinnvolle Einrichtung ist. Er ist ein gutes Steuerungsinstrument und trägt zur

Versachlichung der politischen Diskussion in der landesweiten Altlastenförderung bei. Gleichzeitig schafft er zwischen den Kommunen eine breite Akzeptanz, dass die Finanzmittel zielgerichtet eingesetzt werden.

Die kommunalen Landesverbände machten deutlich, dass sie weiterhin ein Mitspracherecht bei der Verteilung der Fördermittel zur kommunalen Altlastenbehandlung beanspruchen.